

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Friedrichroda (Grünanlagensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Friedrichroda hat in seiner Sitzung vom 12.11.2008 aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Friedrichroda im gesamten Stadtgebiet unterhaltenen öffentlichen Grünanlagen, wie
- Parkanlagen und Grünflächen, einschl. Liegewiesen
 - Kinderspielanlagen
 - Bolzplätze
 - Straßenbegleitgrün
 - künstlich geschaffene Wasserflächen sowie Brunnen im öffentlichen Raum,
 - Flächenanlagen Kirchplatz in der Kernstadt und im Ortsteil Ernstroda
 - Flächenanlage Denkmalsplatz im Ortsteil Ernstroda
 - Flächenanlage Unter der Linde im Ortsteil Finsterbergen
 - Flächenanlagen Raseborn und Musikerehrenstein im Ortsteil Finsterbergen
 - Kurpark Hüllrod im Ortsteil Finsterbergen
 - Klimapavillion und Liegehalle im Ortsteil Finsterbergen
 - Kur- und Freizeitanlage Ochenschau in der Kernstadt
 - Grill- und Freizeitanlage „Im Zipfel“ im Ortsteil Ernstroda
- die der Allgemeinheit zur Benutzung freistehen oder zugänglich sind, einschließlich der den Grünanlagen zugehörigen Anlageeinrichtungen.
- (2) Anlageeinrichtungen im Sinne des Abs. 1 sind:
- a) alle Wege, Pflanzungen und Gegenstände, insbesondere die der Funktionalität, Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmäler, Plastiken, Kübel, Brunnen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune, Hinweisschilder, Beleuchtungskörper u.a.
 - b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie Trinkbrunnen, einschließlich sie umgebende Baukörper, Wassertretbecken, Spielelemente, Sitzeinrichtungen und Tische, Papierkörbe, Hundetoiletten und sonstige Ausstattungselemente

§ 2 Recht auf Benutzung

- (1) Jedermann hat das Recht, die öffentlichen Grünanlagen unentgeltlich nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Die Benutzung der Wassertretbecken, Trinkbrunnen, Spielplätze und Spieleinrichtungen hat zweckbestimmend zu erfolgen.
- (3) Die Benutzung der Grünanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt Friedrichroda für die Verkehrssicherheit der Grünanlagen bleibt davon unberührt.

- (4) Die Stadt Friedrichroda kann für die öffentlichen Grünanlagen zeitliche, räumliche und funktionelle Nutzungsbeschränkungen erlassen.
- (5) Aus pflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Grünanlagen und Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.
- (6) Die Benutzung von Wegen der öffentlichen Grünanlagen, von denen erkennbar ist, dass diese während winterlicher Witterung nicht beräumt und gestreut werden, geschieht auf eigene Gefahr. Winterdienstlich nicht betreute Wege/-teile können in Form einer Ausschilderung durch die Stadt kenntlich gemacht werden.

§ 3

Verhalten in öffentlichen Grünanlagen

- (1) Die Benutzer haben sich in den öffentlichen Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen behindert oder belästigt wird.
- (2) Das Befahren mit Fahrrädern ist nur auf eigenst dafür gekennzeichneten Wegen gestattet. Auf weitere Benutzer, insbesondere Fußgänger, ist Rücksicht zu nehmen. Sie genießen Vorrang.
- (3) Sport und Spiel, einschl. der Nutzung von Skateboards ist nur auf den hierfür bestimmten Flächen und Anlagen und auf eigene Gefahr zulässig, soweit Dritte dadurch nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden oder die Grünanlage beschädigt werden kann.
- (4) In öffentlichen Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder Pflanzen auszugraben;
 2. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie Maschinen und ähnlichem, außerhalb eigens ausgewiesener Parkflächen, außer zur Pflege der Grünanlagen eingesetzte Technik;
 3. Pflanzen oder Pflanzenteile, Gestaltungselemente sowie Sand, Kies oder Erde zu entfernen;
 4. in Brunnen oder Wasseranlagen zu baden oder diese zu betreten und zu verunreinigen. Die zweckentsprechende Nutzung von Wassertretbecken ist hiervon ausgenommen.
 5. Anlageeinrichtungen im Sinne von § 1(2) insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu beschmieren oder zu besprühen, zu verändern oder zu verbringen;
 6. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten;
 7. Hunde frei umherlaufen oder anders als durch geeignete Führer angeleint auf den Wegen zu führen, sie auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen mitzunehmen oder in Brunnen, Trinkbrunnen und Wassertretbecken baden zu lassen, Verunreinigungen (Kot u.a.) sind durch die Tierhalter bzw. –führer unverzüglich zu beseitigen. In der Parkanlage „Keilsplatz“ ist das Mitführen von Hunden, außer Hilfsdienste verrichtender Blindenhunde, generell verboten.
 8. sich in nicht dauerhaft geöffneten Anlagen oder Anlageteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Zuwegungssperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte, wie Bumerangs und Schleuderball, zu benutzen;
 10. Zelten und Campieren mit Wohnwagen in öffentlichen Grünanlagen.

§ 4 Sondernutzung von Grünanlagen (Ausnahmen)

- (1) Eine weitere Nutzung von Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Friedrichroda. Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Stadt Friedrichroda eine Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Satzung erteilen.
- (3) Die Nutzungserlaubnis bzw. Befreiung wird bescheinigt. Sie ist bei der Ausübung der Sondernutzung bzw. der Befreiung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Für die Erteilung einer Erlaubnis nach Abs. 1 bzw. einer Befreiung nach Abs. 2 werden Verwaltungskosten nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Friedrichroda erhoben.
- (4) Die Stadt Friedrichroda oder beauftragte Dritte können Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen in öffentlichen Grünanlagen durchführen.

§ 5 Beseitigungspflicht

- (1) Wer eine Grünanlage verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt Friedrichroda die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers entfernen. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Wer eine Anlage oder deren Bestandteile beschädigt oder zerstört, kann zur Übernahme der *entstandenen* Kosten verpflichtet werden. Ordnungsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen bleiben davon unberührt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. mit Fahrrädern außerhalb der eigens dafür gekennzeichneten Wege Grünanlagen befährt.
 2. § 3 (3) Sport und Spiel auf nicht hierfür bestimmten Flächen betreibt oder bei der Ausübung von Sport und Spiel auf den hierfür bestimmten Flächen Dritte gefährdet oder erheblich belästigt.
 3. § 3 (4) Ziffer 1 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder ausgräbt.
 4. § 3 (4) Ziffer 2 Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie Maschinen in öffentlichen Anlagen fährt oder abstellt.
 5. § 3 (4) Ziffer 3 Pflanzen oder Pflanzenteile, Gestaltungselemente, Sand, Kies oder Erde entnimmt.
 6. § 3 (4) Ziffer 4 in Brunnen oder Wasseranlagen badet, sie betritt oder verunreinigt.
 7. § 3 (4) Ziffer 5 Anlageneinrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder verbringt.
 8. § 3 (4) Ziffer 6 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet.

9. § 3 (4) Ziffer 7 Hunde frei herumlaufen lässt oder anders als durch geeignete Führer angeleint auf den Wegen führt, sie auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen sowie auf den Keilsplatz mitnimmt oder in Brunnen, Trinkbrunnen und Wassertretbecken baden lässt oder Verunreinigungen, Kot u.a. nicht sofort beseitigt.
 10. § 3 (4) Ziffer 8 sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlageteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Zuwegungssperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert
 11. § 3 (4) Ziffer 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt.
 12. § 3 (4) Ziffer 10 in öffentlichen Grünanlagen zeltet oder mit Wohnwagen campiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 20 (3) Satz 2 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu bis zu 5000 € geahndet werden, so fern die Handlung nicht als Straftat verfolgt wird. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Grünanlagensatzung der Stadt Friedrichroda vom 07.08.2001, die Grünanlagensatzung der Gemeinde Finsterbergen vom 20.12.2001 und die Grünanlagensatzung der Gemeinde Ernstroda vom 10.06.2002 außer Kraft.

Friedrichroda, den 10.12.2008

K l ö p p e l
Bürgermeister